

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Im Steiner Pfad, Abschnitt I“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bretten

- Änderung (Erweiterung und Reduzierung) des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes
- Billigung des Entwurfes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung
- Öffentliche Auslegung des gebilligten Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB 2001 und § 74 Abs. 7 LBO

Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner Sitzung vom 11.10.2005 die Änderung des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes „Im Steiner Pfad, Abschnitt I“ mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Das Grundstück Flst. Nr. 2997 wird in den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes einbezogen.

Von den folgenden Grundstücken werden die bisher einbezogenen Teilflächen komplett aus dem künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen:

Flst. Nrn.: 2962, 2961, 3079, 3084, 3085, 3086, 3198 (Wirtschaftsweg am Westrand),

Die folgenden Grundstücke waren bisher komplett enthalten und sind künftig nur noch zum Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplans enthalten:

2963/1, 2964 bis 2969, 2972 bis 2976 und 3127.

Die folgenden Grundstücke waren bisher teilweise enthalten und sind im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans ebenfalls teilweise, jedoch mit größerem Flächenumfang enthalten:

3087 und 8616 (Weg am Spiel- und Bolzplatz).

Für den Geltungsbereich ist der abgedruckte Entwurf des künftigen Bebauungsplanes maßgebend.

Billigung des Entwurfes mit Begründung

In seiner Sitzung vom 11.10.05 hat der Gemeinderat den Entwurf des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung unter Berücksichtigung der Änderung des Geltungsbereiches nebst weiteren Änderungen/Ergänzungen gebilligt.

Für den o.a. Bebauungsplan besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine UVP wird deshalb nicht durchgeführt.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 2001 und § 74 Abs. 7 LBO

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.10.05 gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 7 LBO die öffentliche Auslegung des gebilligten Entwurfes mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung liegt in der Zeit vom 28.10.05 bis einschließlich 28.11.05 im Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Untere Kirchgasse 9, Zimmer 421 und 420, 75015 Bretten, zur Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die vollständige Anschrift des Verfassers und ggf. die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks bzw. Gebäudes enthalten. Die Anregungen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn sie dieser Bitte nicht entsprechen.

In Anwendung von § 244 Abs. 2 BauGB 2004 wird das Verfahren zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes u.a. nach bisherigem Recht (BauGB 2001) abgewickelt bzw. zu Ende geführt.

Bretten, 20.10.05

Bürgermeisteramt Bretten